

Netzzugangsentgelte Gas

der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH (LKW)

Vorläufiges Preisblatt für den Netzzugang Gas

(Stand: 15.10.2018, voraussichtlich gültig ab 01.01.2019)

Hinweis:

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2019) geltenden Erlösbergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). LKW weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2019 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2018 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2019 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2018 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2019 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der LKW und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

Die LKW verwendet grundsätzlich für die Abwicklung der Gaslieferung an Letztverbraucher bis zu einer jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden (kWh) und einer Ausspeiseleistung von 500 Kilowatt (kW) standardisierte Lastprofile. Abweichend hiervon kommen bei der Lastprofilgruppe DEGGGB (Gärtnereien) Standardlastprofile bis zu einer Entnahme von 500.000 kWh und einer Leistung von 1.000 kW zum Einsatz. Wird die jeweilige Entnahmemenge oder die Ausspeiseleistung überschritten, kommen die Netzentgelte für leistungsgemessene Ausspeisepunkte zum Ansatz.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet: $AE = GP_i + AP_i/100 * M$ [Euro]

M : jährliche Transportmenge [kWh]

i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

GP_i : Grundpreis für Arbeit [Euro/Monat]

AP_i : spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis	Arbeitspreis
Bereich i	Menge M in kWh		GP	AP
	von	bis	€/Monat	ct/kWh
1	0	1.000	0,00	1,719
2	1.001	4.000	0,33	1,319
3	4.001	50.000	1,05	1,102
4	50.001	300.000	3,89	1,034
5	300.001	1.000.000	14,64	0,991
6	1.000.001	1.500.000	47,14	0,952

Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Ein Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 343,20 zzgl. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgabe. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis GP (monatlich € 1,05) in Höhe von € 12,60 und dem Produkt aus der Jahresmenge von 30.000 kWh und dem AP (1,102 ct/kWh) in Höhe von € 330,60.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet: $AE = A_i + AP_i / 100 * M$ [Euro]

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP : spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Sockelbetrag A	Arbeitspreis AP
Bereich	Jahresarbeit M in kWh			
i	von	bis	€/Jahr	ct/kWh
1	0	3.300.000	0,00	0,292
2	3.300.001	9.000.000	1.683,00	0,241
3	9.000.001	17.000.000	4.743,00	0,207
4	17.000.001	30.000.000	8.483,00	0,185
5	30.000.001	50.000.000	12.383,00	0,172
6	50.000.001	80.000.000	16.383,00	0,164

Sockelbeträge für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet. Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet: $LE = L_i + LP_i * P$ [Euro]

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L_i : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Sockelbetrag L	Leistungspreis LP
Bereich	Jahreshöchstleistung P in kW			
i	von	bis	€/Jahr	€/kW
1	0	1.150	0,00	12,55
2	1.151	2.900	1.909,00	10,89
3	2.901	5.300	5.824,00	9,54
4	5.301	8.600	10.965,00	8,57
5	8.601	13.400	16.727,00	7,90
6	13.401	20.000	22.489,00	7,47

Sockelbeträge für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem aus der maximalen Leistung resultierenden spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 25 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 150.460,-- zzgl. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 54.733,--, berechnet mit Sockel A von € 8.483,-- und dem Produkt aus Jahresmengen und AP in Höhe von € 46.250,--. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 95.727,-- vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 16.727,-- und mit dem spezifischen Leistungspreis von 7,90 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 79.000,--.

2.4 Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Der jährliche Betrag für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung wird getrennt mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.4.1 Entgelte für Messdienstleistung

Das jährliche Entgelt für den Messvorgang (Messdienstleistung) richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessen mit 3x täglicher Auslesung (RLM) oder nicht leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Häufigkeit der Auslesefrequenz und bei stündlicher Auslesung nach der Art der vor Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Entgelt für Messdienstleistung €/Jahr			
	SLP	RLM	RLM
	jährliche Ablesung	3 x tägliche Auslesung	stündliche Auslesung
Entgelt MDL	3,30	379,96	549,96

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten, auf Wunsch von Lieferanten, wird nach Aufwand verrechnet.

2.4.2 Entgelte für Messstellenbetrieb

Das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Entgelt für Messstellenbetrieb €/Jahr					
	Zählergruppen				
	G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	G160 - G400	G650 - G1600
Entgelt MSB	12,68	30,73	175,33	271,57	447,38

Zusatzausstattung €/Jahr		
Mengen- umwerter	Datenlogger oder Modem	Mengen- umwerter incl. Modem
320,61	117,91	416,00

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der LKW gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung, in ihrer jeweils geltenden Fassung, etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet die KA-Sätze nach der Gemeindeklasse „bis 25.000 Einwohner“.

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt für die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.